



## Kommt ein Rauchverbot im Haftraum?

Eine nicht ganz neue Diskussion zum Rauchen im Gefängnis wird wieder aktuell. Die Volkswirtschaft und das Justizministerium schlagen vor, die österreichischen Gefängnisse generell rauchfrei zu machen. Vorbilder sollen die Modelle in Australien und Neuseeland werden. Eine Delegation sah sich die Zustände vor Ort an. „Wenn man frühmorgens in eine Zelle geht, kommt einem eine Rauchschwade entgegen“, meint Gabriele Fischer, Leiterin der Drogenambulanz der MedUni Wien im Ö1-Interview. Albin Simma, Vorsitzender der Justizwachegewerkschaft, lehnt den Vorschlag im Radio vehement ab: „Das schau ich mir an, dass ein Entzug auf Zwang funktionieren soll. Selbstverständlich wird es einen Aufstand unter den Insassen geben!“, und befürchtet eine Ausweitung des Schwarzhandels hinter Gittern. Derzeit gibt es kein Rauchverbot in den Zellen, auf Nichtraucher wird Rücksicht genommen

## Das australische Modell – wirklich so gut?

Während der Umstellungsphase in Australien in den Jahren 2013-2015 kam es nach der Ankündigung zu heftigen und teuren Ausschreitungen. Im Ravenhall Remand Centre (Victoria, Australien) folgte ein 15-stündiger Aufstand von etwa 300 Insassen. Die Kosten dafür werden auf 10 Millionen Australische Dollar geschätzt. Die Ursachen werden noch untersucht, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass das angekündigte Rauchverbot einen wesentlichen Anlass bot. Ansonsten ist die Umstellung sehr ruhig über die Bühne gegangen.

## Es wird nicht funktionieren

Im Maßnahmenvollzug, wo schon unter Zwang therapiert wird, und generell eine noch schlechtere psychische Verfassung unter den Untergebrachten herrscht als im herkömmlichen Strafvollzug, wird eine weitere Zwangsmaßnahme wie das Rauchverbot sicher als zusätzliche Strafe empfunden werden. Nach einem Vorstoß eines Häftlings in der JA Wien-Mittersteig wurden elektronische Zigaretten erlaubt. Es bräuchte unter allen Umständen aber eine umfassende medizinische und psychologische Unterstützung für die Raucher. Der Eingriff in die persönliche Freiheit ist gravierend und so sollte es für jene, die nicht aufhören möchten, spezielle Lösungen geben. Wie das in der Praxis funktionieren soll, erschließt sich mir nicht. Sind doch die Budgetmittel für den Straf- und Maßnahmenvollzug ständig am Limit.

# Es „verfaulen“ immer noch Menschen im Maßnahmenvollzug – anders halt!

Noch immer herrschen im österreichischen Maßnahmenvollzug Zustände, die einem der reichsten Länder der Erde unwürdig sind.

Von Karl Helmreich

**A**wird im 22. Lebensjahr zu drei Jahren Haft und der Maßnahme verurteilt, inzwischen ist er das 11. Jahr in Haft, ein Entlassungstermin ist noch nicht ins Auge gefasst. In all dieser Zeit hatte er keine Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung, trotz körperlicher und geistiger Eignung.

B wird mit 24 Jahren zu 18 Monaten Strafe und der Maßnahme verurteilt, inzwischen ist er mehr als die dreifache Zeit in Haft, auch er hatte keine Gelegenheit zu einer Ausbildung, derzeit noch nicht einmal Vollzugslockerungen. Ein gravierender Vorwurf ist, dass junge Gefangene, die überlange angehalten werden, wegen fehlender Ausbildungsmöglichkeiten nachhaltig im Hinblick auf die Zeit nach der Haft geschädigt werden. Außerdem sind diese Anhaltungen weit über das Straffende hinaus demotivierend, ja

wandeln sogar die anfängliche Einsicht und Reue in Zorn und Hadern über Ungerechtigkeit. Die Strafe wird als berechtigt hingenommen, die Anhaltung darüber hinaus nicht. Etwas einfachere Personen bekommen weder die Gutachten noch die Anstaltsbeurteilung zu Gesicht und können sie deshalb nicht an Personen außerhalb des Systems weitergeben und sich Hilfe holen. Schon das Ansuchen um einen Rechtsbeistand – ein Verfahrenshilfeantrag – ist für manche eine Überforderung.

Die Vorschläge der vom Justizminister eingesetzten Arbeitsgruppe – nach dem öffentlich skandalisierten Fall von Vernachlässigung eines Häftlings mit Maßnahme in der Justizanstalt Stein – lagen im Jänner 2015 vor! Das Tötungsdelikt vom Brunnenmarkt

führte dazu, dieses Vorhaben sofort wieder infrage zu stellen. Das ist völliger Nonsens, der Täter war eben nicht ein vorzeitig aus dem Maßnahmenvollzug Entlassener. Er war ein seit Jahren sozial vernachlässigter, obdachloser, junger afrikanischer Mensch, der seit seinen Jugendjahren ohne adäquate Hilfe geblieben war.

Justizminister Brandstetter hat in der Aufregung nach Stein versprochen, es werde eine gründliche Reform des Maßnahmenvollzuges geben, die „seine Handschrift“ hat. Aber sie steht bis heute aus – immer noch keine Gesetzesvorlage! Kein geeignetes Thema, wo ständiges Wetterleuchten auf nahe Neuwahlen weisen? Wird es nach eventuell vorgezogenen Neuwahlen noch einen Justizminister Brandstetter geben? Werden dann die Ergebnisse der von ihm eingesetzten Kommission wieder in einer Schublade verschwinden?

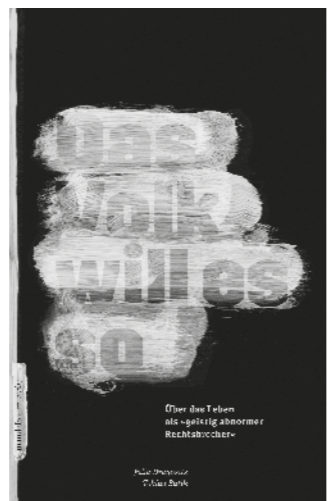
## Das Volk will es so

Über das Leben als „geistig abnormer Rechtsbrecher“

**Als Projekt angedacht**, das sich mit dem Leben und der Resozialisierung von Haftentlassenen beschäftigt, wurde letztendlich ein Buch, das den sog. „Maßnahmenvollzug“, ein österreichisches Spezifikum des Strafvollzuges, in den Mittelpunkt stellt.

Dabei wird nicht nur aus der Perspektive von Juristen und PsychiaterInnen über den Maßnahmenvollzug und seine Varianten hinsichtlich der Unterscheidung in zurechnungsfähige und zurechnungsunfähige „geistig abnorme Rechtsbrecher“ berichtet. Die Autoren Julia Dragosits und Tobias Batik, beide Absolventen der Graphischen in Wien, lassen ehemalige Untergebrachte zu Wort kommen, die einerseits von ihrer Haft und andererseits und insbesondere über ihre Rückkehr in das

Leben „draußen“ erzählen. Man bekommt Einblicke, wie die Haft erlebt wird, und was sie aus einem Betroffenen macht. Welche Veränderun-



Tobias Batik, Julia Dragosits  
**Das Volk will es so**  
Über das Leben als »geistig abnormer Rechtsbrecher« ISBN: 978385476-528-8

gen der eigenen Persönlichkeit oder der Rückzug des bisherigen sozialen Umfeldes erlebt werden. Und wie man die Haft trotzdem überstehen oder sie manchmal sogar sinnvoll nutzen und sich weiterbilden kann. Sie berichten aber auch, wie schwierig es sein kann, nach der Haftentlassung mit den Selbstverständlichkeiten, die ein Leben in Freiheit bietet, wieder zurechtzukommen. Wie beispielsweise eine U-Bahn-Fahrt, die rasch zur Reizüberflutung führen kann.

Im Buch sind, der Thematik geschuldet, die Seitenanzahl nicht herkömmlich in Ziffern angegeben, sondern in einer Stricherlliste.

Ein Buch, das auf den ersten Blick vielleicht abschreckend wirkt. Aber es weckt Interesse, sich intensiver mit dem in der Öffentlichkeit (noch) eher unbekanntem Thema „Maßnahmenvollzug“ zu beschäftigen. ss

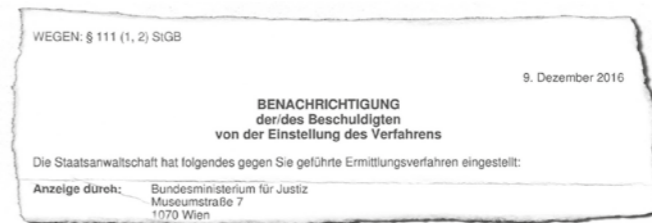
# Blickpunkte

UNABHÄNGIGER NEWSLETTER FÜR MENSCHEN UND IHRE RECHTE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG



## Üble Nachrede oder: Wie man Kritiker mundtot machen möchte

Warum manchen in der Justiz bei Userkommentaren auf unserer Internetseite übel wird



Von Markus Drechsler

die Zensurzeit der JA Wien-Mittersteig zurückversetzt. Menschen, die sonst keinen Platz finden, um ihren Unmut über das menschenrechtswidrige Maßnahmenvollzugsregime zu veröffentlichen, auch noch zensieren zu wollen, das geht gar nicht. Statt endlich die dringenden Reformen umzusetzen, wird so auf perfide Weise versucht, die Kritiker mundtot zu machen. Daher fragten wir schriftlich bei Higsberger an, auf welche Rechtsgrundlage sich sein Ansinnen auf Löschung begründet. Die Antwort kam umgehend.

## Die Anzeige des Justizministeriums

Ende Juli 2016 flatterte mir, als Obmann von SiM, eine Ladung ins Haus, als Beschuldigter bei der Polizei zu erscheinen. Es wurde mir darin der Straftatbestand des § 111 StGB, also der üblen Nachrede, vom

Justizministerium vorgeworfen. Die zuständige Polizistin war über den Vorwurf erstaunt und gratulierte zu so einer schnellen Anzeige – irgendwas müssen wir wohl richtiggemacht und den richtigen Nerv getroffen haben? Die Fakten wurden aufgenommen. Ich verweigerte die Aussage, denn ich wollte ein Verfahren vor Gericht, um den Wahrheitsbeweis der Aussagen antreten zu können. Die Einstellung des Verfahrens im Dezember 2016 bekam ich erneut Post. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. Als Begründung wird im Beisatz erklärt: „Eine strafbare Handlung ist dem Beschuldigten im Hinblick auf § 16 E-Commerce-Gesetz nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Das Verfahren war sohin einzustellen“. Ein Lernprozess für die Justizverwaltung: Außerhalb der Mauern funktionieren Zensurversuche nicht so einfach! md

## Die Reform kommt!

Wie einigen Presseaussendungen in den letzten Monaten zu entnehmen war, wird die Reform des Maßnahmenvollzuges in ein paar Wochen kommen. Das Gesetz komme in ein paar Wochen zur Begutachtung ins Parlament, heißt es. Seit Jänner 2015 schon. /mz

## Buchpräsentation und Lesung verschoben!

Die Präsentation beider neuen Bücher zum Maßnahmenvollzug: „Das Volk will es so“ von Julia Dragosits und Tobias Batik und unserem Buch zum „Maßnahmenvollzug“ findet nun am 18. Mai 2017 um 19 Uhr im 'sHäferl, Hornbostelgasse 6, 1060 Wien. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

## Geiselnahme und Ausbruch verhindert

Garsten, OÖ - Durch aufmerksame Justizwachbeamte konnte am Samstag, dem 8. April 2017, in der Justizanstalt Garsten in letzter Minute ein geplanter Ausbruch mit Geiselnahme verhindert werden. (apa)

## Kriminalitätsstatistik 2016

Wien - Die Zahl der Anzeigen ist im Vergleich zum Jahr 2015 um 5,2 Prozent angestiegen. Verglichen mit 2009 handelt es sich allerdings um eine Reduktion um 10,2 Prozent bei gleichzeitigem Bevölkerungszuwachs um 9,5 Prozent. Die Aufklärungsquote ist mit 37,9 Prozent konstant hoch. (apa)

## Nationalrat beschließt einstimmig Heimopferentengesetz

Wien - Wer im Zeitrahmen vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Heimen und Internaten des Bundes, der Länder und der Kirche missbraucht bzw. misshandelt wurde und dafür eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten hat, wird ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Zahlung von €300 erhalten. (apa)

## Die Pharma-Falle

Doz. Dr. Fahmy Aboutenein liest aus seinem Buch „Die Pharma-Falle – Wie uns die Pillen-Konzerne manipulieren“. Anschließend Podiumsdiskussion. Dienstag, 6. Juni, 18.30 Uhr, Presseclub Concordia, Bankgasse 8, 1010 Wien. Veranstaltet vom Verein SiM



## Bedingt aus der Maßnahme entlassen – was nun?

**(Nicht mehr billig, nicht mehr gefragt)**  
Allen voran: Die Betriebe, in denen man während der Lockerungen gearbeitet hat, werden einen nicht übernehmen. Vergiss die Versprechungen von Übernahme und einem gerechten Lohn. Du hast ohne jegliche Unterstützung, ohne Internet oder gar Zeitung, auf Zwang der JA-Floridsdorf oder Mittersteig eine Arbeit gefunden. Aber wie geht es weiter? Du sollst wissen, der Großteil des Geldes fließt zur Justiz. Du bekommst von € 1500 ca. 120-160. Den Rest steckt sich die Justiz ein. Du bekommst Essensgeld, aber kaum Zeit für's Einkauf. Der Arbeitgeber verspricht dir das Blaue vom Himmel und die Justiz macht hinter deinem Rücken Absprachen, damit du sicher nicht übernommen wirst. Der nächste Haflinger bekommt dann deinen Job von der Justiz. Und spätestens, wenn du entlassen bist, merkst du bei den Lohnverhandlungen: „Ich bin ein Arbeitnehmer zweiter Klasse und nur noch einen Dreck wert!“ Die Lohnangebote liegen weit unter dem Kollektivvertrag, das Können, der Einsatz und Fleiß oft weit über dem Kollektivvertrag!

## Nach Maßnahme Sozialfall

All jene, die vom Kollektivvertrag profitieren, sitzen auf ihren Ärschen und freuen sich über die Maßnahme. Sie freuen sich, dass es wieder ein paar billige Arbeitskräfte mehr gibt. Keine rosige Aussichten, das Wort Resozialisierung dient bloß der Gefügigmachung! Einige sind nach der Maßnahme einfach nur noch Sozialfälle, die sich nicht mehr den Mund aufmachen trauen. Und warum schaffen es dann manche trotzdem? Ehrlich, ich weiß es nicht! Aber Eltern, Beziehungen, Mitleid und viel Glück könnten Faktoren sein. Die Hindernisse für eine tatsächliche Resozialisierung mit anständigem Arbeitsplatz meiner Meinung nach: Justiz, Psychiater, Therapie nur zu Arbeitszeiten und das Leumundszeugnis. Was soll der Begriff „vorbestraft“? Wenn ich drei Jahre Strafe bekommen habe und 10 gessen bin und danach noch 5 Jahre Bewährung habe. Was soll dann der Begriff „vorbestraft“ in meinem Leumund? „Den fickt das Leben“ würde den Tatsachen und den Umständen wohl eher Rechnung tragen. Was ist also mein Ratschlag für euch, ihr, die ihr all das nach der Entlassung noch vor euch habt? Antidepressiva, keine Drogen, kein Alkohol, Gebete zu Gott, eine Karte für den Sozialmarkt, gute Kontakte am Sozialamt und jede Menge Durchhaltevermögen!

# Transparenzbericht 2016

Was wir von Anderen erwarten, müssen wir natürlich auch selbst erfüllen. Deshalb legen wir auch gerne Bericht über unsere finanzielle Gebahrung ab.

**F**ür den Verein SiM ist 2016 ein erfolgreiches Jahr zu Ende gegangen. Vieles wurde geschaffen und ins Leben gerufen, Vernetzungen mit anderen Institutionen geknüpft sowie unser Büro als Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende eingerichtet. All dies ist aber natürlich mit diversen Kosten verbunden. Der Verein versteht sich als unabhängig und gemeinnützig und somit nicht als gewinnorientiert. Finanziert wurde der Verein 2016 ausschließlich durch Mundpropaganda und Crowdfunding und den daraus resultierenden Spenden sowie den Mitgliedsbeiträgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Verein erst seit kurzem besteht und das Bundesministerium für Justiz uns nicht als Betreuungseinrichtung anerkennt, blieben vorerst für das Jahr 2016 Gelder aus Förderungen aus.

## Finanzen

Wie aus der Tabelle ersichtlich, konnten dadurch Gesamteinnahmen in der Höhe von 6.529,30 Euro lukriert werden, wobei der Hauptanteil auf „Allgemeine Spenden“ (2.120,62 Euro) und „Spenden für das Buch“ (2.208,68 Euro) fällt. Dem gegenüber schlagen die Gesamtausgaben in der Höhe von 6.507,66 Euro zu Buche. Hierbei fällt der größte Anteil der Ausgaben auf die Anmietung und Einrichtung des Büros mit Gesamtkosten

von 1.248,82 Euro. Ein weiterer hoher Posten in der Höhe von 869,71 Euro ergibt sich aus dem Versand und den Portokosten der Österreichischen Post AG. Im Jahresabschluss ist somit ein Saldo zwischen Einnahmen- und Ausgabenseite zu verzeichnen, aus der ein Plus von 21,64 Euro hervorgeht.

## Vorschau auf 2017

In diesem Jahr ist mit einer deutlichen Steigerung auf der Einnahmenseite zu rechnen. So werden durch Dauerspender monatliche Fixein-

nahmen geschaffen. Ebenso hatte sich eine Stiftung dazu bereit erklärt, uns durch eine großzügige Finanzspritze zu unterstützen. Auch sind Förderungen des Staates noch in Aussicht. Erwähnenswert ist auch die Nominierung für die Sozialmarie, die ebenso eine einmalige unterstützende Einnahmequelle stellt. Im gleichen Ausmaß ist auch davon auszugehen, dass auf der Ausgabenseite ebenso eine Steigerung zu erwarten ist, die letztendlich eine positive Entwicklung für die im Maßnahmenvollzug untergebrachten Insassen haben wird.

EINNAHMEN UND AUSGABEN 2016	
April bis 31.12.2016, Angaben in Euro	
<b>Einnahmen</b>	
Mitgliedsbeiträge	610,00
Spenden	5.919,30
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>6.529,30</b>
<b>Ausgaben</b>	
Versandspesen	869,71
Werbung	1.312,01
Transportspesen	1.078,71
Bank	364,03
Bürobedarf	649,09
Büro, Miete	707,10
Büro, Instandsetzung	697,52
Beratungstreffen	253,30
Vereinsbibliothek	277,65
Abgaben, Gebühren	52,00
Sonstiges	246,54
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>6.507,66</b>
<b>Saldo</b>	<b>+ € 21,64</b>

# Ein Jahr SiM: Alles Gute zum Geburtstag!

Am 15. April 2016 wurde SiM als Interessensvertretung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gegründet. Von vielen anfangs skeptisch beäugt, hat sich unser Verein im Laufe des Jahres vielen Prüfungen unterziehen müssen, diese aber auch alle mit Bravour bestanden. Selbst wenn es oft nicht so aussah. Im vergangenen Jahr sind wir unserem Ziel, der Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug, bedeutend näher gekommen.

**Der Gründung des Vereins**  
Durch Markus Drechsler folgte rasch die Konstituierung des Vorstandes und die Formierung eines Fachbeirates. Bereits einige Wochen später ergab sich die Gelegenheit, erstmals medial mittels einer Presseaussendung öffentlich in Erscheinung zu treten. Anfang August 2016 stellte sich SiM bei einer Pressekonferenz vor, zudem wurden auf Social-Media-Plattformen (Facebook, Twitter) sowohl für SiM wie auch für Blickpunkte eigene Profile eingerichtet.

## Veranstaltungen

Veranstaltungen und Veranstaltungsteilnahmen gab es in diesem Jahr einige: Angefangen von einem Vortrag eines Mitarbeiters der Patientenanzwaltschaft, über eine Lesung von Dr. Thomas Galli bis hin zur Präsentation und Lesung unseres Buches „Maßnahmenvollzug. Menschenrechte weggesperrt und zwangsbehandelt“ und der Teilnahme an externen Veranstaltungen, z.B. einer TV-Diskussion, waren wir fleißig unterwegs, um die Öffentlichkeit zur Thematik zu informieren.

Und das Wichtigste: Wir konnten Ende des Jahres 2016 endlich in unser eigenes Büro einziehen. Klein, aber zweckmäßig, ist es nun ein Treffpunkt für Beratungen, Vorstandssitzungen und sonstige Besprechungen. Zudem er-



SiM vor einem Jahr, nach unserer ersten Vorstandssitzung entstanden. v.l.n.r. Manfred Zeisberger, Christian Schober, Danielle Proskar, Katharina Ruepprecht, Gerhard Hahn, Markus Drechsler und sitzend Christian Langmayr – das Gründungsteam der Selbst- und Interessenvertretung zum Maßnahmenvollzug, kurz SiM.

weitert sich der Kreis an ehrenamtlichen HelferInnen laufend: Wir freuen uns über die Unterstützung von BesuchsbetreuerInnen, Anwältinnen, Lektorinnen, EventorganisatorInnen und sind v.a. auch sehr dankbar für die personelle und finanzielle Unterstützung von Angehörigen.

## Nominierung SozialMarie

Ein absolutes Highlight ist die Nominierung für die SozialMarie 2017, auf die wir sehr stolz sind. Egal, ob und welchen Preis wir zugesprochen bekommen, allein die Nominierung ist schon eine große Anerkennung für die Arbeit von SiM.

Trotz der erfreulichen Entwicklung des Vereins schaut die Realität von Untergebrachten und (bedingt) Entlassenen im Maßnahmenvollzug nach wie vor nicht besonders positiv aus. Ein großes Thema, das noch immer nicht umgesetzt ist, und für das SiM kämpft: die Reform des Maßnahmenvollzugs auf gesetzlicher Ebene, also ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG). Nach dem anfänglichen – beinahe könnte man sagen – Enthusiasmus in den Jahren 2014/2015, dem Einsatz einer Reform-Arbeitsgruppe im BMJ etc., wird sukzessive zurückgerudert. Darauf angesprochen, wann die Reform,

die mittlerweile offenbar zu einem Reförmchen geschrumpft ist, denn nun endlich kommt, lautet die Antwort seitens Justizminister Brandstetter: „Demnächst“. Demnächst kann heißen: morgen. Oder nächste Woche. Oder in einem halben Jahr. Oder in einem Jahr. Oder noch länger. Die Aufschieberitis wird so lange gepflegt, bis sie nicht mehr behandelbar ist und die Reform stirbt. Und damit das Maßnahmenvollzugsgesetz. Im Maßnahmenvollzug untergebrachte Menschen werden weiterhin unhinterfragt um wertvolle Lebensjahre gebracht, Jugendliche in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung behindert und Menschen psychisch gefoltert. Egal, wie sehr unterschiedliche Organisationen auf die Einhaltung der Menschenrechte pochen und auf die Missstände bei der Unterbringung im Maßnahmenvollzug hinweisen, es wird – wenn überhaupt – nicht tiefgreifend genug gehandelt. Und das ist vollkommen inakzeptabel.

## SiM gibt nicht auf

Aber es gibt einen Hoffnungsschimmer: Es gibt SiM. Und SiM gibt nicht auf, auch wenn noch so umfangreich versucht wird, uns an unserer Arbeit zu hindern. ss



## Anhörung mit fragwürdiger Rechtsanwältin

Ein Klient des Vereins SiM erbat Hilfeleistung, nachdem er erst zwei Tage vor seiner Anhörung zur bedingten Entlassung von dieser in Kenntnis gesetzt wurde. In Windeseile wurde dafür Sorge getragen, dass dem Klienten ein Rechtsbeistand von Seiten des Gerichts zugewiesen wurde. Am Tage der anberaumten Anhörung fuhr ich als Vertretungsorgan des Vereins SiM zum Landesgericht Wiener Neustadt. Bei meinem Eintreffen herrschte gähnende Leere vor dem Verhandlungssaal, abgesehen von einer älteren Dame, die weit weg am Ende des Ganges saß. Nach einer Weile traf der Klient in Begleitung zweier Justizwachebeamter ein. Von der Rechtsanwältin fehlte jede Spur. Nachdem meine Berechtigung und Identität überprüft wurden, wurde mir ein Gespräch mit dem Klienten gewährt und die weitere Vorgehensweise besprochen.

## Anwältin musste ausgerufen werden

Im Sitzungssaal ließ der Richter den Rechtsbeistand ausrufen, nachdem dieser sich weiterhin nicht blicken ließ. Plötzlich erschien die teilnahmslose Dame vom Ende des Ganges. Ihr Auftritt war beschämend für die Rechtsanwaltschaft. Abgesehen von ihrer Anwesenheit und einem einzigen Satz, den sie über die Lippen brachte, hatte sie nichts vorzubringen. Ja, sie erachtete es nicht einmal für sinnvoll, vor oder nach der Anhörung mit ihrem Klienten in Kontakt zu treten. Das schien selbst dem Richter unzureichend zu sein, sodass er mir das Wort erteilte. Der Klient war bereits das siebente Jahr im Maßnahmenvollzug und hatte stets ein und dieselbe Gutachterin, die wiederkehrend die gleichen Schlüsse zog, und die Empfehlung abgab, den Klienten weiterhin in der Maßnahme zu belassen. Unser Augenmerk lag daher darin, dass es dringend erforderlich erschien, den Klienten von einem neuen Sachverständigen begutachten zu lassen, um eine breitere Aussagekraft über die Gefährlichkeit des Klienten zu gewinnen und sohin auch Rechtssicherheit für ihn zu schaffen sowie eine sichere Entscheidungshilfe für den Senat zu bieten. Unser Antrag auf einen neuen Gutachter wurde vom vorsitzenden Richter angenommen. Gleichzeitig verlautebarte der Richter, dass unmittelbar nach Eintreffen des Gutachtens eine allfällige Entscheidung zugestellt werde. Einmal mehr offenbarte sich, wie ausgesprochen erforderlich es ist, einen sachkundigen Rechtsanwalt oder einen Verein, der die Interessen des Maßnahmenuntergebrachten wahr, an seiner Seite zu haben.

**astragon**  
GAMES & SERVICES

## gewinnspiel

**Erbauen und verwalten Sie in dieser fesselnden Gefängnis-Management-Simulation ein Hochsicherheitsgefängnis!**

Beantworten Sie folgende Frage und gewinnen Sie eines von fünf Computerspielen „Prison Architect“.

Frage: **„In welchem Jahr wurde der Expertenbericht zur Reform des Maßnahmenvollzugs veröffentlicht?“**

Die Antwort bitte per E-Mail an [gewinnspiel@blickpunkte.com](mailto:gewinnspiel@blickpunkte.com) oder per Post an: Blickpunkte, Markgraf-Rüdiger-Straße 12/3, 1150 Wien

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2017. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Erstens handelt es sich bei ihr laut Gutachten um eine Person mit Intelligenz im untersten Normbereich (IQ-Wert zwischen 70 und 80).

Da von GutachterInnen Diagnosen von Autismus, Formen von Minderbegabung, hirnrorganischem Psychosyndrom und Formen von fortgeschrittener Demenz auch als unter § 21 StGB subsumierbare psychische Erkrankung erachtet werden,<sup>6</sup> finden sich im Maßnahmenvollzug viele Personen – insbesondere unter denjenigen mit Lernbeeinträchtigung – wieder, die nicht oder nur sehr schwer therapierbar sind. Im Maßnahmenvollzug besteht nun aber die institutionelle Gefahr, dass InsassInnen mit Lernschwäche und intellektuell vermindelter Leistung lange festgehalten werden, ohne dass auf deren sehr hohe Betreuungsbedürfnisse eingegangen wird, die sie wegen Verbalisierungsschwierigkeiten kaum einfordern können, und daher kaum Fortschritte in der Therapie oder Lernerfahrungen erzielt werden.<sup>7</sup>

Dass die Gerichte nicht mit der Praxis des Vollzugs vertraut sind, zeigt sich wiederum daran, dass das Berufungsgericht sogar bewusst neben einer Dissozialität, „insbesondere“ auf die lebenszeitlich überdauernden Defizite einer intellektuellen Begabung im unteren Normbereich hinweist, bevor es die Maßnahmenunterbringung anordnet. Hier muss auch auf die Gefahr einer Verletzung von Art. 14 Abs. 1 lit b der UNO-Behindertenrechtskonvention hingewiesen werden, der ausdrücklich feststellt, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.<sup>8</sup>

Zweitens hat Caro L. lediglich die Vergehen der gefährlichen Drohung und der Sachbeschädigung begangen. Nun kann seit vielen Jahren die stetige Öffnung des Maßnahmenvollzuges auch für Personen mit minderschwere Kriminalität beobachtet werden. Zweifel an der juristischen Beurteilung der „Gefährlichkeit“ generell<sup>9</sup> verschärfen sich gerade für die Gruppe von Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB mit einem Strafmaß bis zu einem Jahr, bei denen z.B. in absoluten Zahlen von 2001 bis 2010 eine Verdreifachung im Beobachtungszeitraum festzustellen war.<sup>10</sup> Die Analyse dieser Statistik durch das Institut für Rechts- und

Kriminalsoziologie hat ergeben, dass sich die Sensibilisierung auf den Tatbestand der Gefährlichkeit erhöht hat, der der Einweisung zu Grunde gelegt wird.

### Gefahr menschenrechtswidriger Einweisung

So sehr man sich – hoffentlich erfolgreich – bemühen wird, dass Caro L. sich so bald wie möglich in einer adäquaten extramuralen Betreuung befindet, stehen doch viele Menschen weiterhin vor der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Einweisung und einer unverhältnismäßig langen Unterbringung – letzteres auch oft wiederum deshalb, weil es an extramuralen Einrichtungen mangelt.

Das BMJ vermerkte in seiner Stellungnahme an den Rechnungshof im Jahre 2010, dass „das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und die immer größer werdende Aufmerksamkeit, die ein Versagen der bestehenden Sicherungsmaßnahmen nach sich zieht, die maßgeblichen Gutachter und damit auch die gerichtlichen Entscheidungen nicht nur über die Einweisung in eine Maßnahme, sondern auch jene über die Entlassung daraus beeinflussen“.<sup>11</sup>

Diese Beeinflussung bei der Entscheidungsfindung überhaupt zulassen zu können, ermöglicht insbesondere eine Formulierung in § 47 Abs. 2 StGB: Voraussetzung für die Entlassung ist, dass „anzunehmen ist, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht“. Bedingte Entlassungen setzen daher voraus, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, völlig weggefallen ist.

Da Prognosen über die Gefährlichkeit eines Menschen nie eine hundertprozentige Treffsicherheit aufweisen können, kann eine derartige Formulierung dazu führen, bei Gutachten und Entscheidungen über Entlassungen übervorsichtig zu werden.

Die Statistik zeigt auf, dass die „Wiederkehr-Rate“ in einer Maßnahme deutlich niedriger ist als die Wiederverurteilungsraten bei „psychisch gesunden“ Straftätern.<sup>12</sup> Auch wenn diese guten Zahlen auf die zunehmende „Professionalisierung des gesamten Systems der am Maßnahmenvollzug und dem Prozess der bedingten Entlassung aus demselben beteiligten Akteure“ zurückzuführen wären,<sup>13</sup> ist die restriktive Entlassungspraxis zu hinterfragen,<sup>14</sup> weil eine im Vergleich zu Normalstrafverfahren derartig überzogene Risikovermeidung bei Untergebrachten als sachlich nicht gerechtfertigt

erscheint.<sup>15</sup> Vielmehr weist diese Praxis auf einen mangelnden umsichtigen Umgang mit der Fortführung der Unterbringung hin, die das Ultima-ratio-Prinzip und Minimierungsgebot<sup>16</sup> verletzt.

Die Gefährlichkeitsprognose von 0% ist nicht erreichbar, aber das Risiko kann in vielen Fällen dann wesentlich reduziert werden, wenn nicht nur eine ambulante Nachbetreuung, sondern auch eine Unterbringung in sicheren, stationären Nachbetreuungseinrichtungen erfolgen kann. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Perspektive einer Nachbetreuung – wie schon bei der Einweisung – so auch bei der Entlassung ein wichtiges Entscheidungskriterium für die entscheidungsrelevante Gefährlichkeitsprognose ist.<sup>17</sup> Es kann also der Mangel an von staatlicher Seite zu gewählender Betreuung zu einer positiven Gefährlichkeitsprognose und daher weiterer Anhaltung statt Entlassung führen. Diese Dynamik ist aus menschenrechtlicher Sicht höchst bedenklich und zeigt sich im Großteil Österreichs.<sup>18</sup>

### Kein Einzelfall

Caro L. ist kein Einzelfall. Er sei daher Anlassfall, um erneut von den Bundesländern<sup>19</sup> eindringlich die Schaffung und Finanzierung geeigneter psychiatrischer, psychologischer, psychotherapeutischer, pflegerischer und sozialarbeiterischer Betreuung- und Behandlungseinrichtungen in ausreichender Quantität und Qualität zu fordern. Nur durch die Existenz solcher Einrichtungen können in Österreich menschenrechtskonforme Zustände geschaffen werden, weil dann möglich wäre, Einweisungen in bzw. weitere Unterbringung im Maßnahmenvollzug nur als letztes Mittel und in verhältnismäßiger Dauer vorzunehmen.

**Auszug aus** Markus Drechsler (Hsg.), MASSNAHMENVOLLZUG. Menschenrechte weggesperrt und zwangsbehandelt; ISBN: 978395476-527-1



<sup>15</sup> Siehe dazu mehr bei Nowak/Krisper, S. 658f.

<sup>16</sup> Minimierungsgebot: Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen (Freigang, Ausgang, Urlaub, begleitete Ausführungen etc.) vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. „Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u.ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten Empfangsraum bieten können.“ (BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Ziff 116).

<sup>17</sup> So war im Jahr 2010 in vielen Fällen die Möglichkeit einer stationären Unterbringung in einer Wohngemeinschaft oder sozialtherapeutischen Einrichtung Voraussetzung für die bedingte Entlassung; Rechnungshof, S. 100.

<sup>18</sup> Als positives Beispiel sei die Außenstelle Asten hervorgehoben: Das Forensische Zentrum Asten sei sehr bemüht, entsprechende Nachsorgeeinrichtungen zu finden, damit die Klienten entlassen werden können. Alleine Asten hatte im Jahr 2012 33% aller bedingten Entlassungen von Klienten, die gem. § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen wurden.

<sup>19</sup> Siehe Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zum Maßnahmenvollzug des BMJ: „Auch wenn die Justiz vorübergehend nach einer bedingten Entlassung die Kosten für eine Unterbringung in diesen Einrichtungen trägt, spräche vieles dafür, dass die Länder diese Kosten tragen und sich um die erforderlichen Plätze kümmern. Viele dahingehende Bemühungen der Vollzugsverwaltung und Gespräche mit den Ländern blieben bislang erfolglos. Geeignete Nachbetreuungseinrichtungen stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, weshalb die Gerichte keine bedingten Entlassungen verfügen. Grund dafür sind insbesondere die sich äußerst schwierig gestaltende Kooperation mit den Ländern in den Fragen der Zuständigkeit in der Nachbetreuung von „forensischen Patientinnen und Patienten“ und die damit in Zusammenhang stehenden Finanzierungsfragen.“ S. 54.

# „Zwischen hier und dort“

Untergebracht im Straf- und Maßnahmenvollzug sind aufgerufen, ihre künstlerische Ader zum Ausdruck zu bringen und ihre Werke beim IV. Internationalen Kunstwettbewerb 2016/17 bis 30.6.2017 einzureichen. Auf die GewinnerInnen warten attraktive Geldpreise.

Prämiert werden Einsendungen von Frauen, Männern, jungen Erwachsenen und Jugendlichen aus Justizvollzugsanstalten und aus dem Maßregelvollzug. Eine fachkundige Jury entscheidet über die Preisvergabe. Die Teilnahmebedingungen, Angaben zur Einsendung der Wettbewerbsbeiträge und ein Poster/pdf zum Ausdrucken und zum Aushängen in der Anstalt sind hier als Anlage beigefügt. Auf Anfrage können die Informationen auch in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Für Fachdienste, Behörden und sonstige administrative und ministerielle Abteilungen sind sie über folgende Webseite abrufbar: [www.artandprison.org](http://www.artandprison.org)

### Einzigartige Sammlung

Die eingereichten Werke werden Teil einer weltweit einzigartigen Sammlung von „Gefängnis Kunst“, die in einer Wanderausstellung europaweit gezeigt wird. Die bisherige Sammlung war beispielsweise im Bundesministerium der Justiz in Berlin, im American Center for the Arts in Paris, im Liechtensteinischen Landesmuseum in Vaduz und im Münchener Justizpalast zu sehen. Der Kunstwettbewerb, die Ausstellung, begleitende Publikationen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wollen auf die besondere Situation und die Lebenswirklichkeit von Menschen in Haft hinweisen. Der internationale Kunstwettbewerb 2016/17 und die europaweite Wanderausstellung der

Werke zielen darauf,

- Die Inhaftierten zu künstlerischer Arbeit einzuladen und ihre Kunst in der Öffentlichkeit zu würdigen.
  - Sie zu ermutigen, ihr Leben und ihre Lebensumstände mit den Mitteln der Kunst zu reflektieren und die „Freiheit der Kunst“ unter den Bedingungen der Unfreiheit zu nutzen.
  - Die Realität der Gefängnisinnenwelt nach außen zu bringen.
  - Das Ausgeschlossensein der inhaftierten Menschen über die Kreativität der Kunst zu überwinden und Menschen „drinnen“ und „draußen“ in Kontakt miteinander zu bringen – wo möglich in einem persönlichen Austausch.
  - Insgesamt also positive Impulse für die persönliche Entwicklung zu vermitteln, den Austausch mit anderen Menschen zu fördern und somit einen Beitrag zur Sicherheit, Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration zu leisten.
- Kunst ist eine universelle Sprache, die Menschen miteinander verbindet. Sie kann „zwischen hier und dort“ Brücken schlagen. Sie kann aber auch den Abbau von Gemeinsamkeit markieren. Sie setzt der Phantasie keine Grenzen. In der Umsetzung des Themas können Bilder entstehen, die dazu beitragen, gängige Sichtweisen zu korrigieren und Vorurteile in Frage zu stellen. Das Spektrum dessen, was wir gemeinhin für „gut oder böse“, „frei oder unfrei“, „schuldig oder unschuldig“ halten, wird damit differenzierter wahrnehmbar. Ge-

sellschaftliche Gegebenheiten, persönliches Schicksal und die Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen kommen in den Blick, wenn „zwischen hier und dort“ die „Freiheit der Kunst“ mit Leben gefüllt wird und sie innere Räume eröffnet, die keine Gitter mehr haben. Der Wettbewerb wird international und in verschiedenen Sprachen ausgeschrieben. Jeder Wettbewerbssteilnehmer erhält nach Möglichkeit ein Teilnahmezertifikat und – sofern im Wettbewerbszeitraum die Projektmittel aus Spenden und Zuschüssen ausreichen – einen Katalog, der den Wettbewerb dokumentiert.

Die zehn ersten prämierten Werke erhalten Geldpreise:

- Erster Preis: € 1.000
- Zweiter Preis: € 500
- Dritter Preis: € 300

• Vierter bis zehnter Preis: € 100

Entsprechend seiner Satzung verfolgt Art and Prison e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit der Teilnahme am Kunstwettbewerb erfolgt eine Werkspende, die im Verkaufsfall ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken und den betroffenen Menschen zugute kommt. Die Einsendungen dürfen veröffentlicht werden. Eine internationale besetzte Jury ist verantwortlich für die Auswahl und die Auszeichnungen der Preisträger. Die Entscheidung der Jury ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bitte beachten Sie die anliegenden Teilnahmebedingungen und die praktischen Hinweise zur Kennzeichnung der Wettbewerbsbeiträge.

Einsendeschluss: 30.6.2017  
Cornelia Schmidt-Harmel, Verein Art and Prison e.V.



Von Sabine Schnetzinger

### Durchs Guckloch. Ein Blick in die Redaktion

**Nun, seit ich** die letzte Guckloch-Kolumne geschrieben habe, hat sich doch einiges getan. Wobei: „Einiges“ ist schon ein bisschen untertrieben. In einem halben Jahr kann sich viel ereignen, v.a. bei SIM. Da überschlagen sich die Ereignisse oft dermaßen, dass man das fast nimmer derschneift. Mit „man“ meine ich übrigens unseren Obmann samt seinem Stellvertreterersatzmann. Was die beiden leisten und geleistet haben, ist wirklich bewundernswert. Deswegen auch die lange Pause zwischen der ersten und zweiten Newsletter-Ausgabe: Der Verein inklusive der „Blickpunkte“ musste ein bisschen zur Ruhe kommen (haha) oder es zumindest versuchen, und – man glaubt es kaum – ein Leben abseits von SIM gibt’s auch noch. Theoretisch zumindest. Ab und zu sollte halt auch einer Erwerbsarbeit nachgegangen werden, Miete, Lebensmittel, Kleidung und gelegentlich ein Eishockeymatch wollen finanziert werden. Und Familie und Freunde abseits von SIM gibt’s auch, obwohl die „SIM-Familie“ schon was ganz Besonderes und Wichtiges ist. Es ist so bereichernd, ein Teil davon sein zu dürfen, dass man direkt sentimental werden könnte.

Anlässlich des ersten Geburtstages des Vereins SIM am 15. April 2017 möchte ich das letzte Jahr ein bisschen Revue passieren lassen und hier die Aktivitäten rund um die „Blickpunkte“ in den Mittelpunkt stellen.

- Die Übernahme des Magazins von der JA Mittersteig im Juni und damit verbunden eine strukturelle Neu- und Umgestaltung
- Erscheinung des ersten BP-Newsletters Mitte August 2016
- Die Lesung von Thomas Galli aus seinem Buch „Die Schwere der Schuld“ inkl. anschließender Podiumsdiskussion am 10. September 2016
- Das Sonderheft zum „Maßnahmenvollzug“, das in erweiterter und aktualisierter Form am 29. September 2016 als Buch herausgegeben wurde
- Die erste Lesung aus diesem Buch, die am 11. November 2016 stattgefunden hat
- März/April 2017: Nominierung für die SozialMarie
- Erscheinung des zweiten BP-Newsletters Anfang April 2017

Unser Team wurde außerdem in Organisation und Lektorat ergänzt, sodass wir nun wie geplant regelmäßig einen Newsletter produzieren können. Zudem konnte die Finanzierung für dieses Jahr sichergestellt werden. Als Magazin erscheinen die Blickpunkte 4-6 Mal jährlich. Themen gibt es ja genug. Wenn Sie die Öffentlichkeit über ein bestimmtes Thema informieren möchten, freuen wir uns über Zusendungen von Texten an [office@blickpunkte.co](mailto:office@blickpunkte.co) oder SIM, Markgraf-Rüdiger-Straße 12/3, 1150 Wien, die wir nach Möglichkeit gerne veröffentlichen.

<sup>6</sup> Wolfgang Stangl (unter Mitarbeit von Alexander Neumann und Norbert Leonhardmaier), Projektbericht erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie für den Zeitraum Mai 2011 bis März 2012 mit dem Titel: „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“, Wien 2012, hier S. 63.

<sup>7</sup> Manfred Nowak/Stephanie Krisper, S. 655.

<sup>8</sup> Es wird auf den Bericht des UNO-Sonderberichterstatters über Folter, Juan E. Méndez vom 1.2.2013 hingewiesen, der zu „persons with psychosocial disabilities“ in „involuntary commitment in psychiatric institutions“ feststellt:

„The Committee on the Rights of Persons with Disabilities has been very explicit in calling for the prohibition of disability-based detention, i.e. civil commitment and compulsory institutionalization or confinement based on disability.“ (Art. 85) „Article 14, paragraph 1 (b), of the Convention unambiguously states that “the existence of a disability shall in no case justify a deprivation of liberty.“ (Art. 68) “[T]he effects of institutionalization of individuals who do not meet appropriate admission criteria, as is the case in most institutions which are off the monitoring radar and lack appropriate admission oversight, raise particular questions under prohibition of torture and ill-treatment. Inappropriate or unnecessary non-consensual“ (Art. 70). „[I]nstitutionalization of individuals may amount to torture or ill-treatment as use of force beyond that which is strictly necessary.“ (Art. 92).

<sup>9</sup> Manfred Nowak/Stephanie Krisper, S. 655.

<sup>10</sup> Stangl, S. 29. Da sich über die Beobachtungsjahre das Strafmaß der nach § 21 Abs. 2 StGB Eingewiesenen nicht erhöht hat (dieses betrug im Jahr 2001 ebenso wie im Jahr 2010 5,9

Jahre), hat sich der Begriff der Gefährlichkeit erweitert, der der Einweisung zu Grunde gelegt wird.

<sup>11</sup> Rechnungshof, S. 79f.

<sup>12</sup> Während bei urteilsmäßig Haftentlassenen 67% und bei bedingter aus der Freiheitsstrafe Entlassenen 54% rückfällig werden, sind es bei Entlassenen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB 31%, bei Entlassenen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 gar nur 4%: Christian Graf/ Wolfgang Gratz/ Frank Höpfel/ Christine Hovorka/ Arno Pilgram/ Hans Valentin Schroll/ Richard Soyler, Kriminalpolitische Initiativen: Mehr Sicherheit durch weniger Haft!, Vorschläge Nr. 4, Wien 2009, S. 7.

<sup>13</sup> Stefan Fuchs, Entwicklungen im österreichischen Maßnahmenvollzug an zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB, Journal für Strafrecht 2012, S. 59 (S. 64).

<sup>14</sup> Graf/ Gratz/ Höpfel/Hovorka/ Pilgram/Schroll/Soyler, S. 7.

# Maßnahmenvollzug aus Mangel an Alternativen!

Wie Kompetenzgrenzen Wirklichkeiten schaffen.

**E**in Mädchen – nennen wir sie Caro L. – feierte Mitte August seinen sechzehnten Geburtstag in U-Haft am Landesgericht Linz, um Ende August vom Berufungsgericht die Entscheidung erster Instanz bestätigt zu bekommen: Sie ist in eine Anstalt für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen. Geplant ist, sie in das größte und einzige Frauengefängnis Österreichs, die Justizanstalt Schwarzau (NÖ), zu überstellen.

Caro L. stammt aus Afrika und wurde im achten Lebensmonat von einem österreichischen Ehepaar adoptiert. Durch ihr Aussehen sowie eine Hörminderung und Sprachstörung von ihrem sozialen Umfeld im ländlichen Raum stigmatisiert und unter einer Entwicklungsstörung leidend, tätigte sie reaktive Aggressionsausbrüche und ist selbstaggressiv. Die Krankengeschichte ist eine lange: Seit 2013 kam es zu über 40 stationären Aufenthalten auf einer Psychiatrie, einschließlich Akuteinweisungen. Im Jahre 2015 wurde Caro schließlich wegen gefährlicher Drohung zu drei Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt und in eine betreute Wohngemeinschaft entlassen. Aufgrund neuerlicher gefährlicher Drohungen gegenüber Krankenhauspersonal, einer anderen Patientin und einem Betreuer in der Wohngemeinschaft wurde sie nun – vom Berufungsgericht bestätigt – zu vier Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt und ihre Einweisung in den Maßnahmenvollzug angeordnet.

Das ist ein Skandal, an dem sich zwei systemische Probleme rund um den Maßnahmenvollzug zeigen. Erstens erwartet Caro in der JA Schwarzau – wie in den meisten Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs in Österreich – nicht die Qualität der Unterbringung, zu der die Republik durch das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 5 EMRK) verpflichtet ist.<sup>1</sup> Über den Bedarf an massiven Verbesserungen in der Praxis des Maßnahmenvollzuges herrscht Konsens. Eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz hat schon im Jänner 2015 Reformvorschläge präsentiert, deren baldige Umsetzung für die Schaffung

Von Stephanie Krisper  
mensenrechtskonformer Zustände einzufordern ist.

Zweitens zeigt sich symptomatisch, wie sehr sich alle Beteiligten schon mit diesen bekannten Missständen im Maßnahmenvollzug abgefunden haben, aber die Betroffenen dennoch in diesen schicken, weil es oft an Alternativen fehlt, die mutmaßliche Gefährlichkeit der Verurteilten aber Konsequenzen fordert. Es mangelt in Österreich an alternativen Formen von extra-muraler Betreuung, d.h. Betreuung außerhalb der Mauern der Justizanstalt – seien es stationäre Wohnbetreuung oder eine ambulant aufsuchende Betreuung in der eigenen Wohnung durch private Organisationen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe oder aus dem Bereich Rehabilitation. Ebenso fehlen ausreichende Kapazitäten in der Psychiatrie, speziell der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

## Was tun im Einzelfall?

Um das erste grundsätzliche Problem, die generellen Missstände im Maßnahmenvollzug, wissen auch Angehörige wie jene von Caro L. Bescheid. Doch wie sollen diese bzw. ihre AnwältInnen hinsichtlich der jeweiligen von der Vollzugsdirektion in Aussicht genommenen Vollzugsanstalt argumentieren, dass die dort herrschenden Zustände menschenrechtswidrig sind? Dazu fehlt Menschen von außen der konkrete Einblick; so auch den RichterInnen, die wohl oft überzeugt sind, die Betroffenen im konkreten Fall in ein förderliches Umfeld zu schicken. Dementsprechend heißt es im Urteil erster Instanz zum Fall von Caro L., das Verhalten sei „nur durch langfristige und ganz strukturierte pädagogische Intervention veränderbar“ und die Unterbringung im Maßnahmenvollzug stelle die einzige und letzte Chance dar, die Erkrankung von Caro L. zu behandeln, nämlich „eine pädagogische Intervention und die Anleitung zum Lernen aus Erfahrung und Grenzziehung, wobei es darum geht, auf der Verhaltensebene Veränderungen einzuleiten“. Auch die BerufungsrichterInnen scheinen an ideale Zustände in der JA Schwarzau zu glauben, halten sie doch die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt „für eine zielge-



Justizanstalt Schwarzau. Hier verbrachte Caro die Monate vor ihrer Verlegung in die Justizanstalt Asten.

richtete Behandlung“ für unumgänglich.

Die RichterInnen sahen im Fall von Caro L. aber auch keine Alternative zur Maßnahmenunterbringung. Dieser generelle Mangel an extra-muralen Betreuungseinrichtungen ist auch hinlänglich bekannt, macht aber den Entzug der persönlichen Freiheit durch die Unterbringung im Maßnahmenvollzug um nichts verhältnismäßiger. Doch dies ist den AkteurInnen in Strafverfahren, bei denen eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug im Raum steht, wohl oft nicht mehr bewusst – so sehr haben sie sich mit den Gegebenheiten abgefunden.

Es scheint auch der Gutachterin klar zu sein, dass die einzige Einrichtung, in die Caro L. einmal entlassen wurde, nicht adäquat war: Die geplante Vorbereitung während eines sechswöchigen stationären Aufenthaltes auf der Jugendpsychiatrie auf die Übernahme in die Betreuungseinrichtung erfolgte nicht, – „wodurch klar ist, dass Caro L. „in eine weitgehend unstrukturierte Situation entlassen“ worden war.<sup>2</sup> Diese

2 Die Situation bestand laut Gutachten hauptsächlich darin, dass „sie zu einem beliebigen Zeitpunkt aufstand, frühstücke, mit den Eins-zu-Eins-Betreuern einkaufen ging, kochte, wieder ins Bett ging, am Nachmittag spielte oder spazieren ging und dann fernsah oder das Bett aufsuchte. Eine umfassende Tagesstruktur mit sukzessiver Steigerung der Anforderungen, eine sinnvolle Betätigung oder die Entwicklung einer relevanten Perspektive ist diesem Ablauf nicht zu entnehmen, beschrieben wurde allerdings eine geplante einstündige Mittagspause, die, für beide Seiten zur Entspannung dienen sollte“. „Evident wurde, dass diese Einrichtung nicht in der Lage war, das Verhalten der (Caro L.) einzugrenzen, ihre Instabilität, aber auch ihr „sensation seeking“ zu stabilisieren oder pädagogisch sinnvoll auf sie einzuwirken.“

lich als Gefährlichkeitsprognose gefordert – „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass (Caro L.) das bisherige Verhalten unverändert fortsetzen wird, ... wobei eine hohe Wahrscheinlichkeit schwerer Folgen gegeben ist“. Die Gutachterin beschreibt also die fachlichen Mängel der pädagogischen Einrichtung, ohne daraus die Forderung nach der Suche nach einer qualitativ besseren Betreuung abzuleiten – wie z.B. ein therapeutischer Aufenthalt an einer Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Hinweis auf die erforderlich enge strukturelle Verknüpfung mit sozialpädagogisch/sozialtherapeutischen Angeboten. In der Realität werden strukturelle Defizite im Betreuungsspektrum implizit zur Grundlage der Begründung der Unmöglichkeit der Betreuung gemacht.

## Maßnahme Ultima-ratio

Dass aber eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug zu unterlassen ist, wenn eine extra-murale Behandlung ausreichend ist, um die Gefährlichkeit hintanzuhalten, formuliert eigentlich klar § 45 Abs. 1 StGB. Diese Bestimmung verpflichtet das Gericht, im Fall einer ausreichenden Gefährlichkeitsreduktion durch andere Maßnahmen von einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug Abstand zu nehmen. Hier wird das in Art. 5 EMRK determinierte Ultima-ratio-Prinzip postuliert, nach dem die Anhaltung nur als letztes Mittel angeordnet werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.<sup>3</sup>

Die Statistiken zu den Einweisungen in den Maßnahmenvollzug in Österreich sprechen dafür, dass in der Praxis seit vielen Jahren das Ultima-ratio-Prinzip hinsichtlich § 21 Abs. 2 StGB schon durch ein Unterlassen des Ausspruches einer bedingten Einweisung häufig verletzt wird. Denn eine bedingte Nachsicht wird häufiger häufiger dort ausgesprochen, wo inkludierende Systemkooperationen bestehen, die auf ein dichtes extra-murales Betreuungsnetz zurückgreifen können.<sup>4</sup>

Die Gefährlichkeit von RechtsbrecherInnen mit psychischer Krankheit wird durch GutachterInnen, Gericht und Staatsanwaltschaft in diesem Standort häufig niedriger eingeschätzt als an Standorten, an denen Systemkooperationen nicht oder nicht in dem Maße vorliegen und daher den GutachterInnen nicht die Möglichkeit offen steht, Therapieverschlüsse zu ma-

3 Siehe dazu genauer in Nowak/Krisper, S. 648 f. Siehe auch EGMR, Urteil vom 18.9.2012, James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich, Ziff. 195: „Where detention of an alcoholic pursuant to Article 5 § 1 (e) is in issue, the Court has indicated that a deprivation of liberty is only justified where other, less severe measures have been considered and found to be insufficient to safeguard the individual or public interest which might require that the person concerned be detained“ (mit Referenz zum Urteil vom 4.4.2000, Witold Litwa gegen Polen, Ziff. 78; Urteil vom 8.6.2004, Hilda Hafsteinsdóttir gegen Island, Ziff. 51).

4 Siehe auch dazu in Nowak/Krisper, S. 652.



Dr.<sup>in</sup> Stephanie Krisper ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte.

chen, wodurch das vom Betroffenen ausgehende Risiko minimiert wird. Dies zeigt, dass das Vorgehen der Gutachterin im Fall Caro L. kein Einzelfall ist, sondern dass das Bestehen der von § 45 Abs. 1 StGB geforderten Behandlungsorte außerhalb der Anstalt die Gefährlichkeitsprognose beeinflusst. Denn wegen ihres Gefahrenpotentials müssen die Betroffenen wie Caro L. irgendwo hin, und weil es keine passende extra-murale Einrichtung gibt, eben in den Maßnahmenvollzug. In diesem Sinne erklärte auch das BMJ in seiner Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof, dass der Anstieg der Unterbringungen im Maßnahmenvollzug auch seine Ursache in fehlenden ambulanten Behandlungs- und Betreuungsangeboten habe.<sup>5</sup>

## Wie es weiter geht

Wie geht es nun weiter nach einem erstinstanzlichen Urteil im Sinne einer Unterbringung im Maßnahmenvollzug? Bei einem Gutachten wie im Fall von Caro L. denkt sich der Anwalt schnell: Wozu soll ich berufen? Ich kann dem Berufungsgericht keine Alternative zu einer Unterbringung in der JA Schwarzau anbieten.

Letztlich berief der Anwalt wegen Nichtigkeit aufgrund Befangenheit der Gutachterin (sie war jahrelang in leitender Funktion in der Psychiatrie tätig, in der Caro L. mehr als 40-mal aufhältig war) und wegen Ausspruches der Strafe insbesondere deshalb, weil das Fehlen von entsprechenden extra-muralen Angeboten nicht von vornherein eine unbedingte Einweisung zur Folge haben kann, „ansonsten bei einem psychisch kranken jugendlichen Mädchen eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 5 EMRK vorliegt“. Nachdem man erfolgreich unter den kargen Angeboten über die regionalen Grenzen hinaus eine passende Betreuungseinrichtung fand, beantragte der Anwalt eine Vertagung der Berufungsverhandlung, um dem Gericht dieses alternative Betreuungskonzept präsentieren zu können. Der Antrag wurde abgelehnt und in der Berufungsverhandlung dem erstinstanzlichen Urteil gefolgt.

Nun befindet sich Caro L. in der JA Schwarzau. Dies ist über das Genannte hinaus aus zwei weiteren individuellen Gründen kritisch:

5 Rechnungshof, Bericht des Rechnungshofs – Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, Wien 2010, S. 78.

1 Siehe dazu genauer in Manfred Nowak/Stephanie Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013.